

Schriften zum Strafrecht

---

Band 308

# Die Strafbarkeit von Zwangsverheiratungen nach dem StGB und dem VStGB

Strafbarkeit und Verfolgbarkeit von Zwangsverheiratungen  
im häuslichen und makrokriminellen Kontext  
unter besonderer Berücksichtigung des deutschen  
Strafanwendungs- und Völkerstrafrechts

– Zugleich ein Beitrag zur Auslegung der *lex loci* in § 7 StGB –

Von

Friederike Seesko



Duncker & Humblot · Berlin

FRIEDERIKE SEESKO

Die Strafbarkeit von Zwangsverheiratungen  
nach dem StGB und dem VStGB

Schriften zum Strafrecht

Band 308

# Die Strafbarkeit von Zwangsverheiratungen nach dem StGB und dem VStGB

Strafbarkeit und Verfolgbarkeit von Zwangsverheiratungen  
im häuslichen und makrokriminellen Kontext  
unter besonderer Berücksichtigung des deutschen  
Strafanwendungs- und Völkerstrafrechts

– Zugleich ein Beitrag zur Auslegung der *lex loci* in § 7 StGB –

Von

Friederike Seesko



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hat diese Arbeit  
im Jahre 2016 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt  
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany  
ISSN 0558-9126  
ISBN 978-3-428-15132-5 (Print)  
ISBN 978-3-428-55132-3 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-85132-4 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2016/2017 an der Juristischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung sind bis August 2016 berücksichtigt.

Mein ganz besonderer Dank gebührt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Andreas Hoyer, für die Ermöglichung und Begleitung meines Promotionsvorhabens sowie für die prägenden und kostbaren Jahre, die ich an seinem Lehrstuhl tätig sein durfte.

Herrn Prof. Dr. Dennis Bock danke ich herzlich nicht nur für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Ausdrücklich danken möchte ich auch Frau Ulrike Will, die mir in all den Lehrstuhljahren so oft mit Rat, Tat und Herz zur Seite gestanden hat.

Schließlich bedanke ich mich von Herzen bei meinen Freunden und meiner Familie, die mich bei der Anfertigung dieser Arbeit begleitet, ermutigt und auf unterschiedlichste Weise unterstützt haben. Ganz besonders möchte ich an dieser Stelle meinen Eltern, Dr. Regine Seesko und Dr. Hinrich Seesko, danken, die mir die Anfertigung dieser Arbeit erst ermöglicht haben und deren selbstloser Rückhalt mir zu jeder Zeit viel Kraft gibt. Ebenso unvergessen ist die unermüdliche Hilfe und liebevolle Unterstützung, die ich von Nikolas Kopf und meinen Geschwistern Christina, Henrik und Laurenz erfahren habe.

Kiel, im Dezember 2016

*Friederike Seesko*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	23
-------------------------	----

## *Kapitel 1*

### **Grundlagen** 28

A. Begriff der häuslichen Zwangsheirat .....	29
B. Gründe häuslicher Zwangsheirat .....	30
C. Formen häuslicher Zwangsheirat .....	32
I. Innerdeutsche Zwangsheirat .....	33
II. Sog. „Ferienverheiratung“ und sog. Heiratsverschleppung .....	34
III. Erzwungener Ehegattennachzug .....	34
IV. Sog. „Verheiratung für ein Einwanderungsticket“ .....	35
D. Abgrenzung zur arrangierten Ehe .....	35
E. Makrokriminelle Dimension .....	38

## *Kapitel 2*

### **Völkerrechtliche Einordnung der häuslichen Zwangsheirat** 39

A. Gesamtvölkerrechtliche Instrumente .....	41
I. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte .....	41
II. Resolution 843 (IX) zur Stellung der Frau im Privatrecht .....	41
III. Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken .....	42
IV. Übereinkommen vom 10. Dezember 1962 über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen .....	42
V. Empfehlung über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen .....	43
VI. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte .....	44
VII. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte .....	45
VIII. Erklärung zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau .....	47
IX. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ...	47
X. Aktionsplattform der vierten UN-Weltfrauenkonferenz .....	52



XI. Resolution zur „Frühen Heirat, Kinder- und Zwangsheirat“ .....	55
XII. Exkurs: Eheschließung und islamisches Recht (Scharia-Vorbehalt) .....	56
B. Europäische Instrumente .....	61
I. Maßnahmen des Europarats .....	61
1. Europäische Menschenrechtskonvention .....	61
2. Empfehlung Rec (2002) 5 des Ministerkomitees .....	62
3. Resolution 1468 (2005) betreffend Zwangsheirat und Kinderehen .....	62
4. Empfehlung 1723 (2005) betreffend Zwangsheirat und Kinderehen .....	62
5. Istanbul-Konvention .....	63
II. Maßnahmen der Europäischen Union .....	65
1. EU-Grundrechtecharta .....	66
2. Richtlinien .....	66
C. Ergebnis .....	67

### *Kapitel 3*

<b>Strafbarkeit der häuslichen Zwangsheirat gemäß § 237 StGB</b>	70
A. Einführung und Entstehungsgeschichte .....	70
B. Geschütztes Rechtsgut .....	73
C. Normsystematik und -struktur .....	76
D. Deliktscharakter – Qualifikation oder eigenständiger Tatbestand? .....	78
E. Die Voraussetzungen im Einzelnen .....	81
I. § 237 Abs. 1 StGB – Nötigung zur Eingehung der Ehe .....	81
1. Objektiver und subjektiver Tatbestand .....	81
a) Objektiver Tatbestand .....	81
aa) Tatobjekt: Mensch .....	81
bb) Eingehung der Ehe .....	82
(1) Allgemeines .....	82
(2) Begriff der Ehe .....	83
(a) Ehe zwischen Deutschen in Deutschland .....	83
(b) Ehe unter Beteiligung mindestens eines Ausländers in Deutschland .....	84
(3) Eingetragene Lebenspartnerschaften .....	86
(4) Rein soziale oder religiös geschlossene „Ehen“ .....	88
(5) Im Ausland geschlossene Ehen .....	92
(a) Nach Art. 11, 13 EGBGB gültige Ehen .....	92
(aa) „Vertretung“ in der Erklärung, Art. 11 EGBGB .....	93

(bb) Stellvertretung im Willen, Art. 13 EGBGB .....	94
(b) Nach deutschem Recht nicht anerkannte Ehen .....	95
(c) Nach ausländischem Recht nicht anerkannte Ehen .....	98
(6) Zusammenfassung .....	100
cc) Tathandlung: Nötigen .....	100
(1) Gewalt .....	100
(a) Vis compulsiva .....	101
(b) Vis absoluta .....	104
(2) Drohung .....	105
(a) Einsatz subtiler Druckmittel .....	107
(b) Warnung vor Ehrverlust .....	108
(c) Das gesprochene „Machtwort“ als konkludente Drohung ....	108
(3) §§ 237 Abs. 1, 13 StGB .....	110
(a) Sog. Garantenstellung .....	110
(b) Entsprechungsklausel .....	111
(c) Physisch-reale Möglichkeit der Erfolgsabwendung .....	111
dd) Kausalität .....	112
ee) Täterschaft und Teilnahme .....	112
b) Subjektiver Tatbestand .....	114
2. Rechtswidrigkeit .....	115
a) Allgemeine Rechtfertigungsgründe .....	115
b) Sog. Verwerflichkeitsklausel, § 237 Abs. 1 S. 2 StGB .....	116
aa) Verwerflichkeit des Zwecks .....	117
(1) Eingehen der Ehe .....	117
(2) Erlangung eines Aufenthaltstitels .....	118
(3) Fernziele .....	119
bb) Verwerflichkeit des Mittels .....	120
(1) Gewalt .....	120
(2) Drohung .....	120
(a) Drohung mit einer unerlaubten Übelzufügung .....	120
(b) Drohung mit einer erlaubten Übelzufügung .....	121
cc) Verwerflichkeit der Zweck-Mittel-Relation .....	122
dd) Zwischenergebnis .....	122
3. Schuld .....	123
II. § 237 Abs. 2 StGB – sog. Heiratsverschleppung .....	124
1. Objektiver Tatbestand .....	127
a) Taterfolg: Entziehung des deutschen Strafrechtsschutzes .....	127
aa) Allgemeines .....	127
bb) Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches .....	127

b) Tathandlungen .....	130
aa) Allgemeines .....	130
bb) Verbringen an einen Ort außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des StGB (§ 237 Abs. 2 Var. 1 StGB) .....	131
cc) Veranlassen, sich an einen Ort außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des StGB zu begeben (§ 237 Abs. 2 Var. 2 StGB) .....	131
dd) Von der Rückkehr abhalten (§ 237 Abs. 2 Var. 3 StGB) .....	131
c) Tatmittel .....	132
aa) Nötigung im Sinne des § 237 Abs. 1 StGB .....	132
bb) List .....	132
d) §§ 237 Abs. 2, 13 StGB .....	133
e) Täterschaft und Teilnahme .....	133
2. Subjektiver Tatbestand .....	134
3. Rechtfertigung .....	134
III. Versuchsstrafbarkeit, § 237 Abs. 3 StGB .....	134
IV. Minder schwerer Fall, § 237 Abs. 4 StGB und Strafzumessung .....	136
F. Konkurrenzen .....	137
G. Verjährung .....	140

#### *Kapitel 4*

<b>Reichweite von § 237 StGB</b>	141
A. Einleitung .....	141
I. Hintergrund .....	142
II. Problemaufriss .....	143
B. Die Bedeutung der Tatortstrafbarkeit im Strafanwendungsrecht .....	144
I. Völkerrechtliche Grundlagen des Strafanwendungsrechts .....	144
1. Staatengleichheit .....	145
2. Nichteinmischungsgrundsatz .....	146
3. Solidarität .....	149
4. Völkerrechtliche Geltungsprinzipien .....	154
a) Territorialitätsprinzip .....	155
b) Flaggenprinzip .....	156
c) Aktives Personalitätsprinzip .....	156
d) Realprinzip .....	160
e) Passives Personalitätsprinzip .....	160
f) Aktives und passives Domizilprinzip .....	163
g) Weltrechtsprinzip .....	163
aa) Echtes Universalitätsprinzip (unbedingte Verfolgbarkeit) .....	163

- bb) „Unechtes“ oder bedingtes Universalitätsprinzip, Vertragsprinzip . . . . 165
    - h) Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege . . . . . 166
  - 5. Zwischenergebnis: völkerrechtliche Pflicht zur Berücksichtigung des Tatortrechts . . . . . 167
- II. Verfassungsrechtliche Pflicht zur Berücksichtigung des Tatortrechts . . . . . 168
  - 1. Art. 25 S. 1 GG . . . . . 168
  - 2. Nulla poena sine culpa . . . . . 169
  - 3. Ergebnis . . . . . 172
- III. Strafreoretische Erwägungen . . . . . 172
- IV. Schlussfolgerung und Bedenken im Hinblick auf § 237 StGB . . . . . 174

C. Spiegelung der §§ 3 ff. StGB auf § 237 StGB . . . . . 175

- I. § 3 StGB – Geltung für Inlandstaaten . . . . . 175
  - 1. § 237 Abs. 1 StGB . . . . . 177
  - 2. § 237 Abs. 2 StGB . . . . . 178
- II. § 4 StGB – Geltung für Taten auf deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen . . . . 179
- III. § 5 Nr. 6 lit. c) StGB – Geltung für Auslandstaaten mit besonderem Inlandsbezug 180
  - 1. Voraussetzungen . . . . . 180
    - a) Deutscher als Täter . . . . . 180
    - b) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Opfers im Inland . . . . . 181
    - c) Zur Zeit der Tat . . . . . 183
  - 2. Völkerrechtliche und rechtsstaatliche Bedenken . . . . . 183
    - a) Rechtfertigung durch völkerrechtlichen Vertrag? . . . . . 184
      - aa) Wirkung *inter partes* . . . . . 184
        - (1) Keine unzulässige Einmischung . . . . . 184
        - (2) Gewährleistung eines den Schuldvorwurf begründenden „Standards“ . . . . . 185
        - (3) Materielle Vorwirkung von § 5 Nr. 6 lit. c) StGB . . . . . 185
        - (4) Einzelfragen und Reichweite . . . . . 188
          - (a) Gleichgeschlechtliche Partner . . . . . 189
          - (b) Zwangsweise Auflösung der Ehe . . . . . 190
          - (c) Etwaige Strafverfolgungshindernisse . . . . . 190
          - (d) Reichweite der deutschen Umsetzung . . . . . 191
      - bb) Keine Wirkung *erga omnes* . . . . . 191
    - b) Rechtfertigung durch das Realprinzip? . . . . . 192
    - c) Rechtfertigung durch das Weltrechtsprinzip? . . . . . 194
      - aa) Unbedingtes Universalitätsprinzip . . . . . 194
      - bb) „Unechtes“ Universalitätsprinzip . . . . . 196
        - (1) Exkurs: Zwangsheirat als „moderne Form der Sklaverei“? . . . . . 196
        - (2) Häusliche Zwangsheirat ohne wirtschaftliche Gegenleistung . . . . 199
        - (3) Exkurs: Handel in die Ehe . . . . . 202

cc) Zwischenergebnis .....	203
d) Völkerrechtskonforme Reduktion? .....	204
3. Ergebnis und Ausblick .....	206
IV. Annexkompetenz aus § 6 Nr. 4 StGB .....	207
V. § 7 StGB – Geltung für Auslandstaten in anderen Fällen .....	207
1. Verhältnis zu § 5 StGB .....	208
2. Bandbreite der die <i>lex loci</i> betreffenden Streitfragen .....	210
a) Eigener Straftatbestand der Zwangsheirat .....	211
b) Kein eigener Straftatbestand der Zwangsheirat .....	213
aa) Strafbarkeit wegen Nötigung .....	214
(1) Zivilrechtliche Vorgaben .....	215
(2) Exkurs: Eheschließung als „Wiedergutmachung“ .....	217
(3) Ergebnis .....	219
bb) Strafbarkeit unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt .....	219
c) Eingreifen von Strafaufhebungsgründen .....	220
d) Eingreifen prozessualer Strafverfolgungshindernisse .....	221
e) Entgegenstehende Verfolgungspraxis .....	221
f) Zusammenfassende Fragestellung .....	222
3. „Wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist“: Überblick über den Meinungsstand .....	223
a) „Beliebige Strafbarkeit“ .....	223
b) Restriktiveres Verständnis von Teilen der Wissenschaft .....	225
4. „Wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist“: an die <i>lex loci</i> zu stellende Anforderungen .....	227
a) Wortlaut .....	227
b) Systematik .....	228
aa) §§ 5 und 6 StGB .....	229
bb) § 9 Abs. 2 S. 2 StGB .....	229
cc) § 261 Abs. 8 StGB .....	229
dd) § 3 Abs. 1 IRG .....	232
c) Historie .....	233
d) Teleologische Betrachtung .....	233
aa) Bedeutung einer Begründungs-, Transformations- und Begrenzungsfunktion für die Auslegung? .....	234
(1) Entkernung des „Prinzipienstreits“ .....	235
(2) Überbetonung des Prinzips stellvertretender Strafrechtspflege .....	237
(a) Interessenheterogenität in § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB .....	237
(b) Verkümmerte Begründungsfunktion der <i>lex loci</i> in § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB .....	239
(c) Übertragung auf § 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB .....	240

(d) Zwischenergebnis: keine Restriktion auf Grundlage des Stellvertretungsprinzips	242
(3) Stärkere Berücksichtigung solidarischer Rücksichtnahme	242
(4) Konsequenz: Lex loci zwischen „Kontrollerlaubnis“ und „Ausnahmebewilligung“	244
(5) Ergebnis: Erledigung des „Prinzipienstreits“ für die Auslegung	245
bb) Souveränitätsschützende Funktion der <i>lex loci</i> : Erfordernis intendierter Rechtsgüterverwandtschaft	246
(1) Abgrenzung nach der „Schutzrichtung“	247
(2) Abgrenzung nach dem „Tatgepräge“	249
(3) Abgrenzung nach der rechtsgüterbezogenen Schnittmenge	250
cc) Individualschützende Funktion der <i>lex loci</i> : Fiktive Gesetzeskonkurrenz	252
(1) Rechtsgüteridentität	255
(2) Rechtsgüterdivergenz	255
(a) Eindeutige Rechtsgüterüberschneidungen	256
(b) Rechtsgüterinkongruenz	256
(3) Schlussfolgerung für § 237 StGB: Erfordernis eines spezifischen Willensfreiheitsdelikts	259
dd) Strafreoretische Erkenntnis	259
ee) Ergebnis: Erfordernis einer rechtsgutsspezifischen parallelen Stoßrichtung	260
e) Konsequenz: Beachtlichkeit von Strafausschließungsgründen	261
aa) Individualschützende und strafzweckspezifische Sicht	262
bb) Souveränitätsschützende Sicht	263
cc) Ausnahme: Verstoß gegen den internationalen <i>ordre public</i>	263
f) Wirken sich Strafverfolgungshindernisse auf die Auslegung aus?	265
aa) Wortlaut	266
bb) Historie	267
cc) Systematik	267
dd) Telos	267
(1) Täterspezifische und generalpräventive Sicht	268
(2) Solidaritätsspezifische Sicht	269
(3) Berücksichtigung im Rahmen von § 153c StPO	269
ee) Konsequenz: Unbeachtlichkeit von Strafverfolgungshindernissen bei der Auslegung	270
g) Wirkt sich die Strafverfolgungspraxis auf die Auslegung aus?	270
aa) Individualschützende Sicht	272
(1) Faktische Entkriminalisierung und Unrechtsbewusstsein	273
(2) Keine Gleichheit im Unrecht	275

bb) Souveränitätsschützende Sicht: Modell von der völkerrechtlichen Unrechtserklärung .....	275
cc) Konsequenz: Unbeachtlichkeit der Strafverfolgungspraxis .....	277
5. Ergebnis .....	277
D. Zusammenfassung und Ausblick .....	279

### *Kapitel 5*

<b>Rechtliche Behandlung der „Zwangsheirat“ im makrokriminellen Kontext</b> .....	<b>280</b>
A. Fallgestaltungen und internationale Einordnung .....	281
I. Fallbeispiele .....	281
1. Ruanda (Hutu, Interahamwe) .....	282
2. Sierra Leone (AFRC, RUF) .....	283
3. Uganda (Lord's Resistance Army) .....	284
4. Kambodscha (Rote Khmer) .....	286
5. Aktuelle Fälle .....	289
a) Nigeria (Boko Haram) .....	289
b) Irak/Syrien (sog. Islamischer Staat) .....	290
II. (Internationale) rechtliche Würdigung .....	291
1. Ehemaliges Jugoslawien (IStGHJ) und Ruanda (IStGHR) .....	291
2. Sierra Leone (SCSL) .....	292
a) AFRC-Verfahren .....	293
b) RUF-Verfahren .....	294
c) Prozess gegen Charles Ghankay Taylor .....	295
3. Kambodscha (ECCC) .....	297
4. Uganda (IStGH) .....	298
5. Zusammenfassung, Rezension und Ausblick: „Zwangsheirat“ als Verbrechen gegen die Menschlichkeit? .....	301
a) Exklusivität der Beziehung .....	303
b) Versklavung .....	304
aa) Zwangsweise Zuordnung .....	304
bb) Nachfolgende Akte .....	305
cc) „Eheliche Pflichten“ .....	307
dd) Zwischenergebnis .....	308
c) Eigener Unrechtsgehalt der „Zwangsheirat“? .....	308
aa) Eigener Unwert der „Etikettierung“? .....	310
(1) Abgrenzung nach dem subjektiven Empfinden .....	310
(2) Abgrenzung von der Verheiratspraxis zu Friedenszeiten .....	311
(a) Konsenserfordernis .....	311

(b) Rollenbild der Frau ..... 312

(c) Exkurs: Strafbarkeit durch staatliche Duldung der Praxis in  
Friedenszeiten? ..... 314

(d) Viktimologische Aspekte ..... 316

bb) Objektive Betroffenheit der Eheschließungsfreiheit ..... 318

d) Ergebnis ..... 320

B. Strafbarkeit nach deutschem Recht ..... 321

    I. Strafbarkeit nach dem VStGB ..... 321

        1. § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 6 VStGB ..... 322

        2. § 6 Nr. 4 und Nr. 5 VStGB ..... 322

        3. „Andere unmenschliche Handlung“ i.S.d. internationalen Judikatur ..... 323

        4. Ergebnis ..... 324

    II. Strafbarkeit nach dem StGB ..... 324

C. Ausblick ..... 325

*Kapitel 6*

**Zusammenfassendes Gesamtergebnis** ..... 327

A. Zwangsheirat ist eine Menschenrechtsverletzung ..... 328

B. § 237 StGB genügt den internationalen Vorgaben ..... 329

C. Beschränkung des Strafanwendungsrechts ..... 330

    I. Die *lex loci* ist konstitutiv: *nulla poena sine lege loci* ..... 330

    II. § 5 Nr. 6 lit. c) StGB genügt den Anforderungen nur zum Teil ..... 331

    III. § 7 StGB bleibt anwendbar ..... 333

        1. Keine prinzipienabhängige Auslegung der *lex loci* ..... 333

        2. Rechtsgutsspezifische konkrete Auslegung der *lex loci*; ermessensleitende  
Wirkung von Strafverfolgungshindernissen ..... 334

        3. Unmaßgeblichkeit der Strafverfolgungspraxis ..... 335

    IV. Notwendigkeit außerstrafrechtlicher Maßnahmen ..... 335

D. Makrokriminalität: Zwangszuweisungen statt „Zwangsheirat“ ..... 336

**Literaturverzeichnis** ..... 338

**Internetquellenverzeichnis** ..... 379

**Stichwortverzeichnis** ..... 382



## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABA/ILDP	American Bar Association/Iraq Legal Development Project
Abs.	Absatz
AC	Appeals Chamber (Berufungskammer)
ACCORD	Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation
ACHPR	African Charter on Human and Peoples' Rights
ACHR	American Convention on Human Rights
ACRWC	African Charter on the Rights and Welfare of the Child
AFRC	Armed Forces Revolutionary Council
AJIL	American Journal of International Law
Al.	Auflage
APPROACH	Association for the Protection of All Children
ArchCrimR NF	Archiv des Criminalrechts. Neue Folge
ArchRpfl	Archiv für Rechtspflege in Sachsen, Thüringen und Anhalt
ASI	Anti-Slavery International
ASLR	Aberdeen Student Law Review
AVR	Archiv des Völkerrechts
BBl.	Bundesblatt der Schweiz
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BIG	Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt
B.I.I.C.L.	The British Institute of International and Comparative Law
BMG	Bundesmeldegesetz
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BR-Drs.	Drucksachen des Bundesrates
BR-PIPr.	Plenarprotokoll
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Drucksachen des Bundestages
BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz)
B.U. Int'l L.J.	Boston University International Law Journal
BYIL	British Yearbook of International Law
bzw.	beziehungsweise
CDCP	European Committee on Crime Problems

CDEG	Steering Committee for Equality between Women and Men (Leitungskomitee zur Gleichstellung von Frau und Mann)
CDPC	European Committee on Crime Problems
CDU	Christlich Demokratische Union
CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau)
CETS	Council of Europe Treaty Series
chStGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
CIEC	Commission Internationale de l'Etat Civil (Internationale Kommission für das Zivilstandswesen)
CJHR	Canadian Journal of Human Rights
Colum. J. Gender & L.	Columbia Journal of Gender and Law
Cornell Int'l L.J.	Cornell International Law Journal
CPA	Coalition Provisional Authority (Übergangsverwaltung der Koalition im Irak)
CRC	Committee on the Rights of the Child (Ausschuss für die Rechte des Kindes)
CSU	Christlich-Soziale Union
CSW	Commission on the Status of Women (UN-Kommission für die Stellung der Frau)
DBT	Deutscher Bundestag
DG	Der Gerichtssaal
d. h.	das heißt
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
DJ	Deutsche Justiz
DJB	Deutscher Juristinnenbund e.V.
DJT	Deutscher Juristentag
Doc.	Document
DRB	Deutscher Richterbund
DrIZ	Deutsche Richterzeitung
DÜD	Deutscher Übersetzungsdienst
ECCC	Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia (Außerordentliche Kammern an den Gerichten von Kambodscha)
ECOSOC	Economic and Social Council (Wirtschafts- und Sozialrat)
EheG	Ehegesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EoC	Elements of Crime (Verbrechenselemente)
ESC	Europäische Sozialcharta
EU	Europäische Union
EuR	Europarecht
EWE	Erwägen Wissen Ethik
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRBint	Der Familien-Rechts-Berater international
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FG	Festgabe

FGM/C	Female Genital Mutilation/Cutting (weibliche Genitalverstümmelung/Beschneidung)
FIG	Flaggenrechtsgesetz
FMU	Forced Marriage Unit
Fn.	Fußnote
FoR	Forum Recht
FordhamILJ	Fordham International Law Journal
FP	Fakultativprotokoll zum IPwskR
FPR	Familie Partnerschaft Recht
FRAU	European Union Agency for Fundamental Rights
GAIR-Mitteilungen	Mitteilungen der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht
GebGabe	Geburtstagsgabe
ggf.	gegebenenfalls
GLJ	German Law Journal
GoJIL	Goettingen Journal of International Law
GRC	Grundrechtecharta
grds.	grundsätzlich
GREVIO	Group of Experts on action against violence against women and domestic violence (Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Harv. Hum Rts. J.	Harvard Human Rights Journal
Hastings Women's L.J.	HASTINGS WOMEN'S LAW JOURNAL
Herv. d. Verf.	Hervorhebung der Verfasserin
Herv. i. O.	Hervorhebung im Original
h.M.	herrschende Meinung
HOFSTRA L. & POL'Y SYMP.	HOFSTRA LAW & POLICY SYMPOSIUM
HRC	Human Rights Committee (Ausschuss für Menschenrechte zur Überwachung des IpbpR)
HRQ	Human Rights Quarterly
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht
HRW	Human Rights Watch
HS	Halbsatz
IBDH	Instituto Brasileiro de Direitos Humanos
ICC	International Criminal Court
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ICPPEVAW	Inter-American Convention on the Prevention, Punishment and Eradication of Violence Against Women
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda
i. d. F. v.	in der Fassung vom
i.E.	im Ergebnis
i.e.S.	im engeren Sinne
IFSH	Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg
IGH	Internationaler Gerichtshof

I-K	Istanbul-Konvention
ILO	International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation)
InfAuslR	Informationsbrief Ausländerrecht
insbes.	Insbesondere
Int'l Crim L Rev	International Criminal Law Review
Int'l L. Stud. Ser.	International Law Studies Series, US Naval War College
US Naval War Col.	
IPbpr	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
IRuD	Internationales Recht und Diplomatie
IS	sog. Islamischer Staat
i.S.d.	im Sinne des
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
IStGHJ	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
IStGHR	Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda
i.w.S.	im weiteren Sinne
JA	Juristische Arbeitsblätter
JGSPL	Journal of Gender, Social Policy & the Law
JICJ	Journal of International Criminal Justice
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
jurisPR-FamR	juris PraxisReport Familien- und Erbrecht
JZ	Juristenzeitung
KK-StPO	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung
KRK	Kinderrechtskonvention
KrWaffKontrG	Kriegswaffenkontrollgesetz
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
LK	Leipziger Kommentar
LR	Löwe-Rosenberg
LRA	Lord's Resistance Army
IStGB	liechtensteinisches StGB
McGill L.J.	McGill Law Journal
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MedR	Medizinrecht
MJIL	Melbourne Journal of International Law
MK	Münchener Kommentar
m. krit. Anm.	mit kritischer Anmerkung
MLR	Modern Law Review
MNAHR	Minnesota Advocates for Human Rights
MRRG	Melderechtsrahmengesetz
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

NJWE-FER	Neue Juristische Wochenschrift Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
NK	Neue Kriminalpolitik
NK-StGB	Nomos Kommentar StGB
Nr.	Nummer
NRA	National Resistance Army
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NW J.Int'l Hum. Rts	Northwestern Journal of International Human Rights
NWVB1.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
OClJ	Office of Co-Investigating Judges
OCP	Office of the Co-Prosecutors
OHCHR	Office of the High Commissioner for Human Rights
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
öStGB	Österreichisches Strafgesetzbuch
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OTP	Office of the Prosecutor (Anklagebehörde des IStGH)
Pace Int'l L. Rev.	Pace International Law Review
PCIJ	Permanent Court of International Justice
PStG	Personenstandsgesetz
PTC	Pre Trial Chamber (Vorverfahrenskammer)
RdC	Recueil des Cours de l'Académie de Droit international de La Haye
ReichsGBL.	Reichsgesetzblatt
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rspr.	Rechtsprechung
RStGB	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich
RUF	Revolutionary United Front
RuStAG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz für das Deutsche Reich
S.	Satz bzw. Seite
SchwJIR	Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht
SchwJZ	Schweizerische Juristenzeitung
SCSL	Special Court for Sierra Leone
SDÜ	Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommen von Schengen
Ser.	Series
SFT	Searching for the Truth (Zeitschrift des Documentation Center of Cambodia)
SJT	Schweizerischer Juristentag
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
SK	Systematischer Kommentar
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SRÜ	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
StIGHÉ	Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs
StraFo	Strafverteidiger Forum
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz

StudZR	Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaften Heidelberg
SVT	Strafverteidigertag
TC	Trial Chamber (Verfahrenskammer)
TCK	Türk Ceza Kanunu (türkisches Strafgesetzbuch)
TDF	Terre des Femmes
TMK	Türk Medenî Kanunu (Türkisches Zivilgesetzbuch)
TMW	The Muslim World
TOP	Tagesordnungspunkt
U.C. Davis J. Int'l & Pol'y	University of California Davis Journal of International Law & Policy
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNC	Charter of the United Nations (Charta der Vereinten Nationen)
UNDAW	United Nations Division for the Advancement of Women
UNDP	United Nations Development Programme
UNECA	United Nations Economic Commission for Africa
UNGA	United Nations General Assembly (Generalversammlung der Vereinten Nationen)
UNHRC	United Nations Human Rights Council (Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen)
UNICEF	United Nations Children's Fund (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen)
UNLA	Ugandan National Liberation Army
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime (Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung)
UNSC	United Nations Security Council (Sicherheitsrat der Vereinten Nationen)
U.N.T.S.	United Nations Treaty Series
Vand. J. Transnat'l L.	Vanderbilt Journal of Transnational Law
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VirgJIL	Virginia Journal of International Law
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft Steuer Strafrecht
WLUML	Women Living Under Muslim Laws
WM	Wertpapier-Mitteilungen
Wm. & Mary J. Women & L.	William & Mary Journal of Women and the Law
WSK-Ausschuss	Ausschuss der Vereinten Nationen über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte
WÜD	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen
WVRK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
Z.	Zeile
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZfL	Zeitschrift für Lebensrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZP	Zusatzprotokoll

ZRP  
ZStrR  
ZStW

Zeitschrift für Rechtspolitik  
Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht  
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

## Einleitung

„Das Recht einer Frau auf freie Wahl des Ehegatten und auf freie Eheschließung ist für ihr Leben, ihre Würde und ihre Gleichberechtigung als menschliches Wesen von zentraler Bedeutung.“<sup>1</sup>

Die *Freiheit* der Wahl des Ehegatten und die *Freiheit* der Eheschließung stehen einem *Zwang* bei der Wahl des Ehegatten und einem *Zwang* zur Eheschließung entgegen. Eine unfreie, unter Zwang und gegen den Willen eines oder beider Nupturienten geschlossene Ehe dürfte es demnach nicht geben. Dennoch handelt es sich bei der „Zwangsheirat“ nicht um ein Oxymoron, sondern um die reale Verletzung des beschriebenen Rechts auf die freie Entscheidung, wann, ob und wen man heiraten will (sog. Eheschließungsfreiheit).

Schon seit den frühen 1980er Jahren<sup>2</sup> rückte das Problem der Zwangsheirat zunehmend in den Fokus der nationalen und internationalen Öffentlichkeit. Obgleich die Zwangsheirat Gegenstand diverser Studien war,<sup>3</sup> ist die Situation speziell für Deutschland empirisch wenig belegt.<sup>4</sup> Übereinstimmend werden die Zwangsver-

---

<sup>1</sup> UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (UN Committee on the Elimination of Discrimination Against Women), CEDAW General Recommendations No. 21, UN Doc. A/49/38 (12. April 1994) (Übersetzung aus BMFSFJ, CEDAW, S. 55).

<sup>2</sup> *Karakaşoğlu/Subaşı*, in: BMFSFJ (2007), S. 103 (105 m.w.N.); *Letzgas*, in: FS Puppe, S. 1231; *ders.*, FPR 2011, 451; enger *Sering*, NJW 2011, 2161, der von „den letzten Jahren“ spricht.

<sup>3</sup> Die Studien sind überwiegend nicht repräsentativ, sondern können nur ausschnittsweise Anhaltspunkte für das konkrete Ausmaß von Zwangsverheiratungen geben, vgl. schon BT-Drs. 16/412, S. 3. Zu nennen sind hier etwa die Studien und Umfragen vom Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratungen; Justizministerium Baden-Württemberg, S. 23 ff.; *Mirbach/Schaak/Triebl* (2011); *Strobl/Lobermeier* (2007); *Yerlikaya* (2012). In diesem Kontext werden häufig auch weitergehende Studien zum Partnerwahlverhalten von Migranten und zur häuslichen Gewalt genannt, wie etwa die Studien von *Straßburger* (2003); *Boos-Nünning/Karakaşoğlu* (2006). Eine Analyse von Studien aus Deutschland, Großbritannien, Norwegen, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz und der Türkei findet sich bei *Schiller*, in: *Strasser/Holzleithner*, S. 47 ff.; siehe zur internationalen Situation von Zwangsheirat auch *Kvinnoforum* (2005); *Rude-Antoine*, CDEG (2005) 1. Vgl. insgesamt zu den Studien *Karakaşoğlu/Subaşı*, in: BMFSFJ (2007), S. 103 (105 ff., kritisch S. 124 ff.). Eine ausführliche Darstellung und Auswertung des aktuellen Forschungsstandes hat auch *Hildebrand*, S. 37 ff. vorgenommen.

<sup>4</sup> Ausführlich *Wieck-Noodt*, in: MK-StGB<sup>2</sup>, § 237 Rn. 16; *Haas*, JZ 2013, 72 (73) spricht insoweit von einem Manko; ähnlich auch *Kaiser*, FamRZ 2013, 77. Sehr kritisch im Hinblick auf die Schaffung eines Straftatbestands ohne die wissenschaftlichen und empirischen Kenntnisse zu besitzen, *Yerlikaya/Çakır-Ceylan*, ZIS 2011, 205 (213). Auch auf globaler Ebene gibt es nur unkonkrete, grobe Schätzungen, vgl. *Thomas*, EGM/GPLHP/2009/EP.08, S. 3. Zu den Zahlen für Deutschland *Kudlich*, in: LK<sup>12</sup>, § 237 Rn. 6, 7; siehe auch *Steffen*, S. 129 ff., 138 f.



heiratungen jedoch als ein aktuelles und ernst zu nehmendes Problem betrachtet. Zahlreiche, zum Teil interdisziplinäre Studien, die sich mit der Zahl der Betroffenen befassen, gehen von einer großen Dunkelziffer aus, da die wenigsten Fälle tatsächlich aus dem Familienverband heraus zur Anzeige und in die Öffentlichkeit gelangen,<sup>5</sup> zumal sich die Nachweisbarkeit als schwierig gestaltet. Den empirischen Studien zufolge werden auch Männer, überwiegend jedoch Frauen<sup>6</sup> mit Migrationshintergrund<sup>7</sup> im Alter bis zu 21 Jahren<sup>8</sup> Opfer von Zwangsverheiratungen.<sup>9</sup> Die Mehrheit der Verheiratungen findet im Ausland statt.<sup>10</sup> Zwangsverheiratungen haben meist einschneidende Folgen für die davon Betroffenen, wie etwa Schul- und Ausbildungsabbrüche,<sup>11</sup> die Ausreise aus Deutschland oder ein erzwungenes Leben im Ausland als Hausfrau, Mutter oder Arbeitskraft,<sup>12</sup> gesellschaftliche Isolation sowie körperliche und psychische Schäden.<sup>13</sup> Für die Opfer ist es in der Praxis schwierig und gefährlich, einen Weg aus der Zwangsehe zu finden.<sup>14</sup>

Neben dem Überwachen und Einsperren der Frau<sup>15</sup> droht ihr Verarmung aufgrund fehlender Unterhaltszahlungen des Ehemannes bei Auflösung der Ehe,<sup>16</sup> verbunden mit der Angst vor einer Trennung von etwaigen Kindern.<sup>17</sup> Die Zwangsheirat kann mitunter auch in einem (versuchten) Suizid des Opfers gipfeln.<sup>18</sup>

<sup>5</sup> Dazu ausführlich *Hildebrand*, S. 48; *Yerlikaya*, S. 20 f.

<sup>6</sup> *Lehnhoff*, in: TDF (2006), S. 10; *Meier*, S. 5; *Yerlikaya*, S. 24.

<sup>7</sup> Genannt werden häufig Opfer mit türkischem, kurdischem, libanesischen, syrischen, kosovarischen, iranischen, irakischen, albanischem, pakistanischen, indischen, marokkanischen, italienischen und griechischem Hintergrund. Siehe etwa BT-Drs. 17/1213, S. 7; *Eisele/Majer*, NStZ 2011, 546 (547); *Göbel-Zimmermann/Born*, ZAR 2007, 54 m.w.N.; differenzierend *Schrötle*, in: BMFSFJ (2007), S. 149 (151 ff.).

<sup>8</sup> *Wieck-Noodt*, in: MK-StGB<sup>2</sup>, § 237 Rn. 32; Stellungnahme des DJB zu BT-Drs. 17/4401 v. 10. 3. 2011, S. 5 f. (abrufbar unter <http://www.djb.de/Kom/fK/K5a/st11-02/>, zuletzt abgerufen am 30. 12. 2016); *Göbel-Zimmermann/Born*, ZAR 2007, 54 (56); *Haas*, JZ 2013, 72 (76); *Mirbach/Schaak/Triebl*, S. 67 f.

<sup>9</sup> *Eisele/Majer*, NStZ 2011, 546 (547). So soll es 2008 in Deutschland über 3.400 Betroffene oder Bedrohte gegeben haben, von denen über 94 % Frauen und über 70 % Frauen unter 21 Jahren gewesen sind, vgl. *Mirbach/Schaak/Triebl*, S. 67 f.

<sup>10</sup> Nach *Mirbach/Schaak/Triebl*, S. 100, finden 52 % der Zwangsverheiratungen im Ausland statt oder sind dort geplant. Ausführlich zu den damit verbundenen strafenwendungsrechtlichen Problemen, Kap. 4.

<sup>11</sup> *Mirbach/Schaak/Triebl*, S. 103; *Steffen*, S. 147; vgl. *Çileli*, in: TDF (2006), S. 16 (17); *Krebs*, in: TDF (2006), S. 71 (72); siehe insbesondere auch zur Rolle des Analphabetismus *Lehnhoff*, in: TDF (2006), S. 10 (13).

<sup>12</sup> BT-Drs. 16/1035, S. 6; *Eisenrieder*, in: TDF (2006), S. 20 (24); *Yerlikaya*, S. 34.

<sup>13</sup> Ausführlich zum Ganzen *Bielefeldt* (2005), S. 10; *Lehnhoff*, in: TDF (2006), S. 10 (13). Vgl. ferner die Berichte bei *C. Schubert*, in: TDF (2006), S. 67 ff.

<sup>14</sup> *Letzgus*, FPR 2011, 451; *Strobl/Lobermeier*, in: BMFSFJ (2007), S. 27 (47).

<sup>15</sup> *Letzgus*, FPR 2011, 451.

<sup>16</sup> *Lehnhoff*, in: TDF (2006), S. 10 (13); *Yerlikaya*, S. 35; vgl. auch *Sütçü*, S. 148 f.

<sup>17</sup> *Lehnhoff*, in: TDF (2006), S. 10 (13 f.) unter pauschalem Hinweis auf die „islamische Rechtsprechung“.

Angesichts des typischerweise grenzüberschreitenden Zusammenhangs bedarf es bei einer rechtlichen Bewertung der Zwangsheirat zunächst eines Blicks auf das internationale Verständnis von Zwangsheirat.

Um das strafbare Verhalten und den strafbaren Erfolg nach deutschem Recht klar benennen zu können, ist anschließend § 237 StGB insgesamt und insbesondere in Bezug auf streitige Fragen umfassend zu untersuchen.

In Deutschland ist Zwangsheirat, also die Eheschließung gegen den Willen eines oder beider Nupturienten unter Einwirkung von Gewalt oder Androhung eines Übels, grundsätzlich als Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 StGB strafbar. Seit dem 19. Februar 2005<sup>19</sup> wurde die Zwangsheirat mit einem eigenen Regelbeispiel in § 240 Abs. 4 Nr. 1 Alt. 2 StGB a.F. bedacht. Dennoch wurden die Rufe nach staatlicher Reaktion, nach einer isolierten Hervorhebung des strafrechtlichen Unwerturteils durch die Schaffung eines eigenen Straftatbestands, lauter. Dem kam der Gesetzgeber mit der Normierung des Tatbestands der Zwangsheirat (§ 237 StGB) nach, dessen Ausgestaltung im Einzelnen umstritten ist.<sup>20</sup>

Da die Zwangsverheiratungen überwiegend jedoch nicht in Deutschland, sondern im Ausland stattfinden, ist ferner zu hinterfragen, wie das StGB, das jedenfalls seiner Grundidee nach primär auf dem Territorialitätsprinzip, also der Bestrafung von im Bundesgebiet begangenen Unrecht, fußen soll, zur Anwendung gelangen kann.

Bei Fehlen einer Spezialregelung für Auslandstaten richtet sich das Strafanwendungsrecht nach § 7 StGB, wonach mit Ausnahme strafgewaltfreier Tatorste, um die es in dieser Arbeit nicht gehen soll, das Recht des Tatorts (sog. *lex loci*) in einem noch zu bestimmenden Umfang den Ausschlag für eine Bestrafung gibt. In der Annahme, dass Zwangsverheiratungen regelmäßig nicht nach dem Recht des Tatortstaates strafbar seien, wurde das Fehlen einer solchen Spezialregelung unter Verweis auf eine nur fragmentarische Reichweite des § 237 StGB zunächst kritisiert. Auch insoweit hat der Gesetzgeber nach seinem Dafürhalten „nachgebessert“, indem die Anforderungen an die Verfolgbarkeit von Zwangsheirat mit der Aufnahme des § 237 StGB in § 5 Nr. 6 lit. c) StGB gesenkt wurden. Zugleich wurde damit auf internationale Vorgaben reagiert. Zu nennen ist hier insbesondere die sog. Istanbul-Konvention.

Allerdings bleiben strafanwendungsrechtliche Fragen offen und werden Problemkreise berührt, die eine kritische Auseinandersetzung mit den vom Völkerrecht gesetzten Schranken für das Strafanwendungsrecht erforderlich machen und die sich letztlich auch nicht ohne einen Blick auf die Rechtslage und die rechtliche Beurteilung der Zwangsheiratspraxis in einigen ausgewählten Staaten beantworten las-

---

<sup>18</sup> Busch, NJ 2010, 18 (27); Çileli, in: TDF (2006), S. 16; vgl. auch C. Schubert, in: TDF (2006), S. 67 (68).

<sup>19</sup> 37. StrÄndG, BGBl. 2005 I, S. 239 (240).

<sup>20</sup> Ausführlich dazu Kap. 3.